

## Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin

# Geschäftsordnung

Stand: 27.11.2018

### I. Die Landesdelegiertenversammlung

#### § 1 Teilnahme

Die Mitglieder der LDV gemäß § 22 der Satzung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

#### § 2 Einberufung und Einladung

1. Der Landesvorstand (LV) beruft die ordentliche bzw. außerordentliche LDV ein; der Termin für die ordentliche LDV ist spätestens 3 Monate vorher bekannt zu geben.
2. Die Einladung zur ordentlichen LDV ergeht mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich (ohne Berücksichtigung der Schulferien).

#### § 3 Tagesordnung

1. Die LDV beschließt über die vom Landesvorstand vorgeschlagene Tagesordnung einschließlich einer vorgeschlagenen Zeitplanung.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor der LDV schriftlich eingereicht werden.
3. Später gestellte Anträge zur Tagesordnung bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der LDV, sie bedürfen zu ihrer Behandlung der Unterstützung von mindestens 40 Stimmen.
4. Die LDV kann die Tagesordnung kürzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

### § 4 Anträge und Antragsberatungskommission

1. Jedes Organ der GEW BERLIN und jedes Mitglied der LDV ist antragsberechtigt.
2. Der LV setzt die Antragsfrist fest (in der Regel 4 Wochen) und veröffentlicht sie mit Bekanntgabe der LDV-Termine gemäß § 2.1. der Geschäftsordnung.
3. Später eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie von mindestens 40 Delegierten unterstützt worden sind und wenn die Mehrheit der LDV die Dringlichkeit als gegeben ansieht.
4. Wird ein Antrag zurückgezogen, kann er von anderen Antragsberechtigten übernommen werden und ist zu behandeln, wenn die Mehrheit der LDV dem zustimmt.
5. Der LV beruft zu Beginn einer Wahlperiode eine Antragsberatungskommission, die aus mindestens 3 Delegierten besteht. Diese sind von der LDV zu bestätigen. Die Antragsberatungskommission hat folgende Aufgaben:
  - a) Empfehlung zur Annahme von Dringlichkeitsanträgen,
  - b) Vorschläge für die Zuordnung der Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten,
  - c) Zusammenfassung bzw. Zusammenfügung von Anträgen zu einem Thema zu einem Antrag unter Einbeziehung der Antragsteller\*innen.

### § 5 Leitung

Die LDV wird von einem Präsidium geleitet, das aus mindestens drei Delegierten besteht. Das Präsidium wird zu Beginn einer Wahlperiode von der LDV gewählt.

### § 6 Aussprache

1. Die Versammlungsleitung führt für die Redeliste nach Geschlechtern (weiblich, männlich, \*) getrennte Listen. Sie erteilt abwechselnd je Liste das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf diesen Listen; Erstmeldungen werden jedoch auf diesen Listen bevorzugt. Wortmeldungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Das Recht, in der LDV zu sprechen, haben alle Mitglieder der LDV.
3. Die unter § 34.2. bezeichneten Teilnehmer\*innen haben dieses Recht nur zur Begrüßung oder wenn sie als Referent\*in teilnehmen.
4. Abweichungen von den Bestimmungen des Absatzes 3 bedürfen der Zustimmung der LDV.
5. Berichterstatter\*innen erhalten während der Aussprache das Wort auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu einem Tagesordnungspunkt gibt es in der Regel nur eine Person als Berichterstatter\*in. Im Zweifel entscheidet das Präsidium.
6. Personen, die als Referent\*in teilnehmen, erhalten nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort.
7. Persönliche Erklärungen sind nach Beendigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zulässig. Sie sind zu Protokoll zu nehmen, wenn sie bis zur Beendigung der LDV schriftlich eingereicht werden.
8. Will sich ein Mitglied der Versammlungsleitung an der Aussprache beteiligen, muss es die Leitung abgeben und darf sie erst nach Abschluss des Tagesordnungspunktes wieder übernehmen.
9. Während der Aussprache wird das Wort zur Geschäftsordnung jederzeit und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen

erteilt.

10. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Eine Gegenrede ist zuzulassen. Wird der Antrag abgelehnt, darf er während des gleichen Tagesordnungspunktes nur einmal wiederholt werden.
11. Der Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Aussprache gestellt werden. Eine Gegenrede ist zuzulassen. Tritt Schluss der Debatte ein, erhält die Person, die als Berichterstatter\*in benannt wurde, auf Verlangen das Wort.
12. Anträge auf Abschluss der Redeliste sind unzulässig.

### § 7 Beschlussfassung

1. In der LDV sind nur die unter § 22.1. der Satzung der GEW BERLIN bezeichneten Mitglieder stimmberechtigt.
2. Die LDV ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nicht besetzte Mandate bleiben dabei unberücksichtigt.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die LDV ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben worden sind.
4. In der LDV wird im Allgemeinen durch Handzeichen abgestimmt. Wird dagegen Einspruch erhoben, muss geheim abgestimmt werden.
5. Bei der Abstimmung über einzelne Anträge wird zuerst über den Antrag / die Anträge in der Fassung der Antragsberatungskommission bzw. dazu vorliegende Abänderungsanträge abgestimmt. Wird der Antrag der Antragsberatungskommission abgelehnt, steht der ursprüngliche Antrag bzw. stehen die ursprünglichen Anträge zur Abstimmung; hierbei wird über den jeweils weitergehenden zuerst abgestimmt.
6. Abänderungsanträge müssen der Antragsberatungskommission bzw. dem Präsidium vor Eintritt in die Beschlussfassung schriftlich eingereicht werden. Sie werden vor

den zu Grunde liegenden Anträgen zur Abstimmung gestellt.

7. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlungsleitung über die Reihenfolge der Abstimmungen.
8. Ist die Abstimmung eröffnet, sind Anträge zur Geschäftsordnung nicht mehr zulässig.

### § 8 Wahlen

Bei den in der LDV vorzunehmenden Wahlen wird nach den Bestimmungen der „Wahlordnung für die Wahlen in der LDV“ der GEW BERLIN verfahren.

### § 9 Ordnungsbestimmungen

1. Die Versammlungsleitung kann Redner\*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen.
2. Verletzen Mitglieder der LDV oder andere teilnehmende Personen die Ordnung, so werden sie von der Versammlungsleitung „zur Ordnung“ gerufen.
3. Wurde eine Person in derselben Rede dreimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen, entzieht ihr die Versammlungsleitung das Wort. Wurde einer Person das Wort entzogen, so darf sie es zu dem gleichen Tagesordnungspunkt nicht mehr erhalten.
4. Verletzen Mitglieder der LDV oder andere teilnehmende Personen in grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, dass sie den Anordnungen der Versammlungsleitung nicht Folge leisten, kann die Versammlungsleitung sie von den weiteren Verhandlungen ausschließen oder u.U. auch aus dem Verhandlungsraum weisen.
5. Die Versammlungsleitung kann die LDV unterbrechen oder schließen, wenn störende Unruhe entsteht.

### § 10 Protokoll

1. Von der Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzuführen.
2. Dieses Protokoll bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Landesvorstandes.

## II. Der Landesvorstand (LV)

### § 11 Teilnahme

1. Die Mitglieder des LV gemäß § 28 der Satzung sind zur Teilnahme an seinen Sitzungen verpflichtet.
2. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten der LV-Sitzungen können Sachverständige eingeladen werden.

### § 12 Einberufung und Einladung

1. Die Sitzungen des LV werden vom GLV einberufen.
2. Die ordentlichen Sitzungen des LV finden in der Regel einmal im Monat statt.
3. Darüber hinaus tritt der LV unter Beachtung des § 30 der Satzung zu außerordentlichen Sitzungen zusammen.
4. Die Einladungen zu den ordentlichen LV-Sitzungen ergehen in der Regel auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 5 Kalendertage vorher.

### § 13 Tagesordnung

1. Die Tagesordnungen der LV-Sitzungen werden vom GLV aufgestellt.
2. Die Mitglieder des LV können Anträge zur Tagesordnung stellen, die jedoch spätestens 1 Woche vor der Sitzung dem GLV schriftlich zugeleitet werden müssen.
3. Später gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung des LV.
4. Der LV kann die Tagesordnung erweitern, kürzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

### § 14 Leitung

Die Sitzungen des LV werden von den Vorsitzenden der GEW BERLIN geleitet.

### § 15 Beratung

Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt.

**§ 16 Aussprache**

Sofern vom Landesvorstand keine davon abweichende Regelung beschlossen wurde, gelten für die Aussprache die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

**§ 17 Beschlussfassung**

1. Die Mitglieder des LV gemäß § 28.1. der Satzung der GEW BERLIN sind in den Sitzungen des LV stimmberechtigt.
2. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung des LV die Bestimmungen des § 7.2. bis 7.8. sinngemäß.

**§ 18 Ordnungsbestimmungen**

Die Ordnungsbestimmungen des § 9 gelten für die Sitzungen des LV sinngemäß.

**§ 19 Protokoll**

Für das Protokoll gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

**§ 20 Anwesenheitsliste**

In den Sitzungen des LV wird eine Anwesenheitsliste geführt.

### III. Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV)

**§ 21 Teilnahme**

1. Der GLV setzt sich aus den in § 33 der Satzung bestimmten Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitglieder des GLV sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
3. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.

**§ 22 Einberufung und Einladung**

1. Die ordentlichen Sitzungen des GLV finden in der Regel einmal in der Woche statt.
2. Zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung.
3. Die Vorsitzenden berufen den GLV zu seinen außerordentlichen Sitzungen ein.
4. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des

GLV muss eine außerordentliche Sitzung des GLV einberufen werden.

**§ 23 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnungen der GLV-Sitzungen werden von den Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Mitglieder des GLV können Anträge zur Tagesordnung stellen, die jedoch spätestens 2 Tage vorher den Vorsitzenden zugeleitet werden müssen.
3. Für Änderungen der Tagesordnung gelten die Bestimmungen des § 13.4. entsprechend.

**§ 24 Leitung**

Die Sitzungen des GLV werden von den Vorsitzenden der GEW BERLIN geleitet.

**§ 25 Aussprache**

Für die Aussprache gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

**§ 26 Beschlussfassung**

1. Die Mitglieder des GLV gemäß § 33.1.a. - b. der Satzung der GEW BERLIN sind stimmberechtigt.
2. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des § 7.2. bis 7.8. sinngemäß.

**§ 27 Protokoll**

Für das Protokoll gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

**§ 28 Anwesenheitsliste**

In den GLV-Sitzungen wird eine Anwesenheitsliste geführt.

### IV. Bezirksleitungen und Leitende Fach- und Personengruppenausschüsse

**§ 29**

Für die Bezirks- und Abteilungsleitungen sowie die Leitenden Fach- und Personengruppenausschüsse finden die Bestimmungen des Abschnitts III mit Ausnahme des § 22.1. sinn-



gemäße Anwendung.

## **V. Vorstandsbereiche und besondere Arbeitsgremien**

### **§ 30 Einberufung**

1. Die Vorstandsbereiche und die besonderen Arbeitsgremien werden von ihren Leitungen, in besonderen Fällen vom GLV, unter Einhaltung einer angemessenen Frist einberufen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts III sinngemäß.

### **§ 31 Hinterlegung des Protokolls**

1. Das Protokoll wird nach seiner Genehmigung in der Geschäftsstelle hinterlegt.
2. Das Gleiche gilt für die Anwesenheitsliste.

## **VI. Allgemeines**

### **§ 32 Vertretung der Vorsitzenden**

In allen durch diese Geschäftsordnung geregelten Aufgaben können sich die Vorsitzenden der GEW BERLIN gegenseitig gemäß Geschäftsverteilungsplan des Geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten.

### **§ 33 Andere Sitzungen und Versammlungen**

Für alle anderen Sitzungen und Versammlungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vertrauensleuteversammlungen) gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

## **VII. Verbandsöffentlichkeit**

### **§ 34**

1. Die Sitzungen und Versammlungen aller Organe und Gremien sind verbandsöffentlich.
2. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern als Zuhörer\*in entscheidet das jeweilige Organ, soweit es sich nicht um geladene Gäste oder um eine Person handelt, die als Referent\*in geladen wurde.

## Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin

# Ordnung für die Durchführung von Direktwahlen in der GEW BERLIN

Stand: 02.12.2016  
mit redaktionellen Änderungen entsprechend LDV-Beschluss vom 01.12.2016  
in der Fassung vom 27.03.2017

1. Diese Ordnung gilt für alle Wahlen in den Bezirken, Abteilungen sowie Fach- und Personengruppen des GEW Landesverbandes Berlin, bei denen alle jeweils wahlberechtigten Mitglieder ihr Wahlrecht ausüben können und bei denen alle gemäß der Satzung der GEW BERLIN zu vergebenden Mandate und Funktionen in den Bezirken, Abteilungen sowie Fach- und Personengruppen vergeben werden.
 

bestimmen die Mitgliederversammlungen jeweils die Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses. Hat eine solche Versammlung nicht rechtzeitig zur Wahrung der in Ziffer 2 genannten Frist stattgefunden, so kann der Termin der Wahl auch durch die amtierende Bezirks-, Abteilungs- oder Fach- bzw. Personengruppenleitung festgelegt werden und der Wahlausschuss zu Beginn der Wahlversammlung gewählt werden.
2. Die Wahlen nach dieser Wahlordnung werden in jedem dritten Jahr durchgeführt, sofern die Satzung keine anderen Zeiträume vorsieht. Die Wahlen sind so rechtzeitig einzuleiten, dass die Ergebnisse spätestens Mitte März des jeweiligen Wahljahres feststehen.  
Bei dieser terminlichen Festlegung sind die Zeiträume für eventuelle Wahlanfechtungen nicht berücksichtigt.
3. In den Bezirken, Abteilungen sowie Fach- und Personengruppen werden Wahlausschüsse gebildet, die aus mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gliederung bestehen müssen.
4. Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden von der jeweiligen Mitgliederversammlung bzw. von der Versammlung der Mandatsträger\*innen spätestens einen Monat vor der Einleitung der Wahlen in der jeweiligen Gliederung für die nächstfolgende Wahlperiode gewählt. Vor der Wahl der Mitglieder der Wahlausschüsse
 

5. Die Wahlausschüsse leiten die Wahl in ihrer jeweiligen Gliederung. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Person als Vorsitzende\*n. Zur Durchführung der Wahlen können sie Wahlhelfer\*innen heranziehen.

6. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlhelfer\*innen dürfen nicht für die in der jeweiligen Gliederung zu vergebenden Mandate und Funktionen kandidieren.

7. Für die Wahlen sind vom Geschäftsführenden Landesvorstand Verzeichnisse der wahlberechtigten Mitglieder anzulegen.

8. Das aktive Wahlrecht bei den nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen in den Bezirken, Abteilungen, Fach- und Personengruppen haben alle ordentlichen Mitglieder der GEW in dem betreffenden Bezirk, der betreffenden Abteilung oder der betreffenden Fach- bzw. Personengruppe, deren Aufnahme in die GEW am Tage vor der Wahlversammlung vollzogen ist. Zeiten der Mitgliedschaft in anderen Landesverbänden der GEW und in anderen Gewerk-



schaften des DGB, die der Mitgliedschaft in der GEW unmittelbar vorausgehen, werden angerechnet (vgl. § 9 Ziff. 1 der Satzung der GEW BERLIN).

9. Das passive Wahlrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder in dem jeweiligen Bezirk, der jeweiligen Abteilung oder Fach- bzw. Personengruppe, die am Tage der Wahlversammlung der GEW mindestens sechs Monate angehören. Zeiten der Mitgliedschaft in anderen Gewerkschaften des DGB, die der Mitgliedschaft in der GEW unmittelbar vorausgehen, werden angerechnet.
10. Die Wahlen in den Bezirken, Abteilungen sowie Fach- und Personengruppen werden durch ein Wahlausschreiben für die Bezirke, Abteilungen und Fach- bzw. Personengruppen eingeleitet. Diese Wahlausschreiben werden spätestens sechs Wochen vor den Wahlversammlungen in den jeweiligen Bezirken, Abteilungen und Fach- bzw. Personengruppen in der Regel in der Mitgliederzeitschrift der GEW BERLIN veröffentlicht.
11. In den Wahlausschreiben müssen bekannt gegeben werden:
  - a. die zu vergebenden Mandate und Funktionen in den Bezirken, Abteilungen und Fach- bzw. Personengruppen,
  - b. die Möglichkeit, dass anstelle der einzelnen Mandate ein Leitungsteam gewählt werden kann,
  - c. die Frist und die Form der Benennung der Mitglieder, die kandidieren (alle Wahlberechtigten in den einzelnen Bezirken, Abteilungen oder Fach- bzw. Personengruppen können innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlausschreibens dem Wahlausschuss, ersatzweise der Geschäftsführung, Mitglieder schriftlich benennen. Dabei ist das schriftliche Einverständnis der vorgeschlagenen Mitglieder vorzulegen.).
  - d. Ort und Zeitraum der Auslage der Verzeichnisse der wahlberechtigten Mitglieder für die einzelnen Bezirke, Abteilungen und Fach- bzw. Personengruppen mit Hinweis darauf, dass alle Wahlberechtigten innerhalb dieses Zeitraums die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Verzeichnis haben. Die Frist bis zu der Einsprüche gegen dieses Verzeichnis schriftlich in der Geschäftsstelle eingelegt werden müssen, ist im Wahlausschreiben zu benennen.
12. In dem Wahlausschreiben muss auch darauf hingewiesen werden, dass alle auf den Wahlversammlungen anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Bezirks, der jeweiligen Abteilung bzw. Fachgruppe weitere Mitglieder für eine Kandidatur benennen können. Diese weiteren Kandidaturen sind erst dann in die Liste der kandidierenden Mitglieder aufzunehmen, wenn 10 % der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Aufnahme zustimmen und wenn das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen vorliegt.
13. Alle wahlberechtigten Mitglieder werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung schriftlich, in der Regel durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift, eingeladen. In dieser Einladung müssen die form- und fristgerecht vorgeschlagenen Kandidaturen mitgeteilt werden.
14. Auf den Wahlversammlungen stellen sich die Kandidierenden vor; über alle kann eine Personaldebatte geführt werden.
15. Die Wahlen zu allen nach dieser Wahlordnung zu vergebenden Mandaten und Funktionen erfolgen grundsätzlich geheim (Abgabe von Stimmzetteln in Wahlurnen). Offene Abstimmungen sind nur dann zulässig, wenn es sich um eine Einzelwahl handelt und wenn nur ein Mitglied für dieses Mandat zur Verfügung steht oder wenn bei Gruppenwahlen die Zahl der kandidierenden Mitglieder die Zahl der zu vergebenden



- Mandate bzw. Funktionen nicht übersteigt. Voraussetzung für die Durchführung einer offenen Abstimmung ist, dass von keinem anwesenden wahlberechtigten Mitglied Einspruch dagegen erhoben wird.
16. Die wahlberechtigten Mitglieder haben sich vor ihrer Stimmenabgabe gegenüber dem Wahlausschuss auszuweisen. Der Wahlausschuss kennzeichnet die Abgabe der Stimmzettel im Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder.
17. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss mit Mehrheit.
18. Auf der Wahlversammlung entscheiden die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder
- a. über die Wahl und die Größe eines Leitungsteams gemäß § 15 Ziff. 2 b), § 43 Ziff. 2 oder § 47 Ziff. 2.c) der Satzung der GEW BERLIN. Die Wahl des Leitungsteams erfolgt als Gruppenwahl gemäß Ziff. 23 dieser Wahlordnung, die Regelungen der Ziff. 19 – 22 finden in diesem Fall keine Anwendung, oder
  - b. über die Anzahl der übrigen Mitglieder der Bezirksleitung bzw. des Abteilungsvorstandes gemäß § 15 Ziff. 2 a) der Satzung der GEW BERLIN bzw. über die Anzahl der übrigen Mitglieder der Leitenden Ausschüsse der Fach- und Personengruppen (höchstens 10).
19. Die nach dieser Wahlordnung zu vergebenden Mandate werden jeweils in besonderen Wahlgängen gewählt; d.h., diese Wahlen erfolgen auf gesonderten Stimmzetteln:
- a) Wahlen im Bezirk bzw. der Abteilung:
    1. Vorsitzende\*r
    2. 2. Vorsitzende\*r
    3. 3. Vorsitzende\*r
    4. Schatzmeister\*in
    5. Beisitzer\*innen
    6. Delegierte zur Landesdelegiertenversammlung
    7. Kassenprüfer\*innen
  - b) Wahlen in der Fach- bzw. Personengruppe:
    1. Vorsitzende\*r
    2. Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r
    3. Beisitzer\*innen
    4. Delegierte zur Landesdelegiertenversammlung
 Ziffer 4. entfällt bei Wahlen in den Personengruppen.
20. Die Wahlen zu folgenden Mandaten werden jeweils als Einzelwahl durchgeführt:
- a) Wahlen im Bezirk bzw. der Abteilung:
    1. Vorsitzende\*r
    2. 2. Vorsitzende\*r
    3. 3. Vorsitzende\*r
    4. Schatzmeister\*in
  - b) Wahlen in der Fach- bzw. Personengruppe:
    1. Vorsitzende\*r
    2. Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r
    3. Schatzmeister\*in
    4. Delegierte\*r der Fachgruppe in der Landesdelegiertenversammlung
 Ziffer 4. entfällt bei Wahlen in den Personengruppen.
21. Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.
22. Wenn bei einer Einzelwahl nur ein Mitglied zur Wahl steht, wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Stimmenthaltung ist möglich. Das Mitglied ist dann gewählt, wenn es mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Falls keine positive Wahlentscheidung zustande kommt, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.
23. Die Wahlen zu folgenden Mandaten werden als Gruppenwahl jeweils auf einem gemeinsamen Stimmzettel durchgeführt:
- a. Die Wahlen für ein Leitungsteam gemäß §15 Ziff. 2 b), §43 Ziff. 2 oder §47 Ziff. 2.c) der Satzung der GEW BERLIN.
  - b. Die Wahl der Delegierten des Bezirks bzw. der Abteilung für die Landesdelegiertenversammlung. Dabei kann auf Beschluss der Wahlversammlung





- die Wahl der Delegierten und ihrer Nachrücker\*innen auf getrennten Stimmzetteln vorgenommen werden. Bei der Listenaufstellung sollen die verschiedenen Berufsgruppen berücksichtigt werden.
- c. Die Wahl der Kassenprüfer\*innen des Bezirks- bzw. der Abteilung.
- d. Hat die Wahlmitgliederversammlung entsprechend Ziff. 18.a. dieser Wahlordnung beschlossen, kein Leitungsteam zu wählen, werden
1. in den Bezirken und Abteilungen die übrigen Mitglieder der Bezirks- bzw. Abteilungsleitung
  2. In den Fach- bzw. Personengruppen die übrigen Mitglieder der Fach- oder Personengruppenleitung.
- in Gruppenwahl gewählt.
24. Die Wahlen zu folgenden Mandaten werden als Gruppenwahl durchgeführt:
- a) Wahlen im Bezirk bzw. der Abteilung:
1. Die übrigen Mitglieder der Bezirksleitung bzw. des Abteilungsvorstandes
  2. Delegierte des Bezirks bzw. der Abteilung in der Landesdelegiertenversammlung
  3. Kassenprüfer\*innen
- b) In den Fach- und Personengruppen:  
Die übrigen Mitglieder der Fach- bzw. Personengruppenleitung.
- Diese Wahlen erfolgen jeweils auf einem gemeinsamen Stimmzettel.
25. Bei Gruppenwahlen darf jeder Stimmzettel höchstens so viele angekreuzte kandidierende Mitglieder aufweisen, wie in der jeweiligen Gruppenwahl zu wählen sind. Sind mehr kandidierende Mitglieder angekreuzt, so ist der betreffende Stimmzettel ungültig. Ist kein Name angekreuzt, so wird der betreffende Stimmzettel als Stimmenthaltung gewertet.
26. Bei einer Wahl mehrerer Personen in einem Wahlgang (Gruppenwahl) sind die kandidierenden Mitglieder gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
27. Entfallen bei einer Gruppenwahl auf zwei oder mehrere kandidierende Mitglieder gleichviel Stimmen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Das Los wird von der Person gezogen, die als Vorsitzende\*r des Wahlausschusses gewählt wurde.
28. Die Auszählung der Stimmzettel und die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt auf der Wahlmitgliederversammlung öffentlich für alle Mitglieder der GEW BERLIN. Über jede Wahl wird ein Protokoll geführt.
29. Alle Wahlunterlagen sind bis zu den nächsten satzungsgemäßen Wahlen entsprechend dieser Wahlordnung aufzubewahren.
30. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann gegen die vollzogene Wahl innerhalb von zwei Wochen bei der Landesschiedskommission schriftlich Einspruch einreichen. Der Einspruch ist zu begründen.
31. Alle die angefochtene Wahl betreffenden Unterlagen sind vom zuständigen Wahlausschuss der Landesschiedskommission zur Verfügung zu stellen. Mitglieder der GEW BERLIN sind verpflichtet, über alle mit der Wahl zusammenhängenden Fragen gegenüber der Landesschiedskommission Auskunft zu geben.
32. Die Landesschiedskommission kann entscheiden auf
- a) Abweisung des Einspruchs
  - b) Ungültigkeit der Wahl.
33. Wenn die Landesschiedskommission eine Wahl für ungültig erklärt, setzt sie gleichzeitig den Termin für die Wiederholung der Wahl im betreffenden Bezirk, der Abteilung bzw. der Fach- oder Personengruppe fest.
34. Das Verfahren innerhalb der Landesschiedskommission regelt sich nach der Schiedsordnung der GEW.
35. Verlieren Beisitzer\*innen in der Bezirksleitung oder dem Abteilungsvorstand, Dele-





gierte der Landesdelegiertenversammlung oder Kassenprüfer\*innen durch Versetzung in einen anderen Bezirk oder Wechsel in eine andere Abteilung ihr Mandat, rückt das kandidierende Mitglied nach, das auf der gemeinsamen Liste die nächstniedrige Stimmenzahl erhalten hat. Dies geschieht auch, wenn Beisitzer\*innen in einer Bezirksleitung oder einem Abteilungsvorstand, Delegierte der Landesdelegiertenversammlung oder Kassenprüfer\*innen ihr Mandat bzw. ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen können oder die Kündigung der Mitgliedschaft in der GEW BERLIN vorliegt (siehe § 12.1. der Satzung der GEW BERLIN).

36. Scheiden Mitglieder, die als Vorsitzende\*r, zweite\*r bzw. dritte\*r Vorsitzende\*r oder als Bezirksschatzmeister\*in gewählt wurden, aus oder verlieren sie ihre Mandate durch Versetzung in einen anderen Bezirk, so müssen für diese Funktionen binnen drei Monaten Neuwahlen erfolgen. Dieses gilt entsprechend für die Abteilungen.
37. Scheiden Mitglieder der Fach- bzw. der Personengruppenleitung oder Delegierte zur Landesdelegiertenversammlung aus der Fachgruppe aus, so verlieren sie ihr Mandat. Für das Nachrücken gilt Nr. 35 Satz 1 dieser Wahlordnung entsprechend.
38. Scheiden Vorsitzende oder deren Stellvertreter\*innen aus der Fachgruppe aus, so müssen für diese Funktionen binnen drei Monaten Neuwahlen erfolgen.
39. Das Verfahren bei Abberufungen regelt sich nach § 53 der Satzung der GEW BERLIN.
40. Für alle übrigen Wahlen in der GEW BERLIN, mit Ausnahme der in der Landesdelegiertenversammlung, ist diese Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.



## Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin

# Wahlordnung für die Wahlen in der Landesdelegiertenversammlung

Stand: 01.12.2016

mit redaktionellen Änderungen entsprechend LDV-Beschluss vom 01.12.2016  
in der Fassung vom 27.03.2017

### 1. Wahlausschuss

- 1.1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen setzt die LDV einen Wahlausschuss ein und beruft Wahlhelfer\*innen. Mitglieder, die für ein Wahlamt kandidieren, dürfen ihm nicht angehören.
- 1.2. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied als Vorsitzende\*n, als Stellvertretende\*n Vorsitzende\*n bzw. als Schriftführer\*in.
- 1.3. Der Wahlausschuss sammelt die eingegangenen Vorschläge und Einverständniserklärungen. Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied der LDV.
- 1.4. Vorschläge bedürfen der Unterstützung von 10% der stimmberechtigten Mitglieder der LDV und der schriftlichen Zustimmung der Vorgeschlagenen.
- 1.5. Ein Mitglied, das als Vorsitzende\*r des Wahlausschusses oder als Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r des Wahlausschusses gewählt wurde, leitet die gesamte Wahlhandlung.

### 2. Wahlen

- 2.1. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch verdeckte Stimmzettel oder mittels eines elektronischen Wahlsystems. Offene Wahl ist nur zulässig, wenn kein Einspruch durch ein stimmberechtigtes Mitglied der LDV erhoben wird.
- 2.2. Aus dem Wahlverhalten muss der Wille der Wähler\*innen eindeutig hervorgehen. Über die Gültigkeit der Stimme entscheidet der Wahlausschuss mit

Mehrheit.

- 2.3. Stimmen für Bewerber\*innen, die vor der Wahl nicht vorgeschlagen waren oder ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.
- 2.4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als abgegebene Stimmen.
- 2.5. Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Erklärung der Gewählten über die Annahme ihres Mandats ist die jeweilige Wahlhandlung abgeschlossen.
- 2.6. Über jede Wahl wird ein Protokoll geführt.
- 2.7. Alle Wahlunterlagen sind vier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist aufzuheben.

### 3. Einzelwahlen (mehrere kandidierende Mitglieder)

- 3.1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der LDV erhält. Die Mehrheit der Stimmen der LDV errechnet sich nach der satzungsgemäßen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.2. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- 3.3. Wird eine solche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den kandidierenden Mitgliedern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl





entscheidet das Los.

- 3.4. Nach dem ersten und nach dem zweiten Wahlgang können weitere Mitglieder kandidieren. Ist dieses der Fall, wird die Wahl mit einem erneuten ersten Wahlgang fortgesetzt.

#### **4. Einzelwahlen (ein kandidierendes Mitglied)**

- 4.1. Kandidiert nur ein Mitglied, so wird mit „ja“ oder „nein“ gewählt. Stimmenthaltung ist möglich.
- 4.2. Das Mitglied ist gewählt, wenn es die Mehrheit der Stimmen der LDV (Ziffer 3.1.) mit „ja“ erhält.
- 4.3. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem weitere Mitglieder kandidieren können. Werden keine neuen Wahlvorschläge eingebracht, ist im zweiten Wahlgang ein Mitglied gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen mit „ja“ erhält. Kandidieren weitere Mitglieder, so wird gemäß Ziffer 3.4. verfahren.
- 4.4. Wird eine solche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, zu dem weitere Mitglieder kandidieren können. Werden keine neuen Wahlvorschläge eingebracht, ist im dritten Wahlgang ein Mitglied gewählt, wenn es mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält. Kandidieren weitere Mitglieder, so wird gemäß Ziffer 3.4. verfahren.

#### **5. Wahl der gleichberechtigten Vorsitzenden nach § 33 Ziff. 1 a) der Satzung der GEW BERLIN**

In der ersten Vorsitzendenwahl ist eine Frau zu wählen. Näheres regelt § 33 1.a. der Satzung der GEW BERLIN.

#### **6. Wahlen von Teams**

- 6.1. Wahlen von Zweier-Teams nach § 33.2 der Satzung der GEW BERLIN werden wie die einer Einzelbewerbung behandelt. Entsprechend gelten die Regelungen für

Einzelwahlen nach Ziff. 3 dieser Wahlordnung, wenn mehrere Teams und/oder Einzelbewerber\*innen kandidieren, bzw. nach Ziffer 4, wenn sich allein ein Zweier-Team zur Wahl stellt.

- 6.2. Wenn ein Zweier-Team zur Wahl antritt, muss mindestens eines der Mitglieder eine Frau sein. Näheres regelt § 33, 2. der Satzung der GEW BERLIN.
- 6.3. Tritt ein Teammitglied vor Ende der Wahlperiode zurück, so hat sich das verbleibende Mitglied auf der nachfolgenden Landesdelegiertenversammlung erneut, ggf. als Mitglied eines neuen Teams, zur Wahl zu stellen.

#### **7. Gemeinsamer Wahlgang**

- 7.1. Die Wahl mehrerer Personen für gleiche Funktionen erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen.
- 7.2. Auf jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Sind mehr Namen angekreuzt, ist die Stimmabgabe ungültig. Ist kein Name angekreuzt, so gilt dies als Enthaltung.
- 7.3. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel erhält und in der Rangfolge einen der zu wählenden Plätze erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.
- 7.4. Im zweiten Wahlgang werden die restlichen Plätze für die zu wählenden Funktionen an die Mitglieder vergeben, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.
- 7.5. Mindestens die Hälfte der zu wählenden Mandate muss von Frauen besetzt werden. Näheres regelt § 24, 2.f) der Satzung der GEW BERLIN.

#### **8. Wahlanfechtung**

Gegen eine vollzogene Wahl kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Ein dahingehender Antrag ist mit Begründung an die Landesschiedskommission schriftlich zu richten.



# Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

## Satzung

beschlossen vom Gewerkschaftstag der GEW  
am 4. Juni 1968 in Nürnberg

geändert von den Gewerkschaftstagen

1971 in Kiel  
1974 in Mainz  
1975 in Köln  
1977 in Mannheim  
1980 in Mainz  
1983 in Mannheim  
1986 in Osnabrück  
1989 in Osnabrück  
1990 in Münster  
1991 in Frankfurt am Main  
1993 in Essen  
1997 in Chemnitz  
1999 in Würzburg  
2001 in Lübeck  
2005 in Erfurt  
2009 in Nürnberg  
2013 in Düsseldorf  
2017 in Freiburg im Breisgau

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
(GEW) gibt sich diese Satzung:

### I. Name und Sitz

#### § 1

1. Die Gewerkschaft führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband) - Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher.
2. Sie ist eine der Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 2

Die GEW hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

### II. Zweck und Aufgabe

#### § 3

Zweck und Aufgabe der GEW sind:

- a) Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder,
- b) Förderung von Erziehung und Wissenschaft,
- c) Ausbau und interkulturelle Öffnung der in den Diensten von Erziehung und Wissenschaft stehenden Einrichtungen,
- d) Ausbau der Geschlechterdemokratie,
- e) Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung.

#### § 4

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrach-

tet die GEW unter anderem:

- a) Arbeit der GEW in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen,
- b) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
- c) Rechtsschutz für berufliche Tätigkeit des Mitglieds und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen,
- d) gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung,
- e) Abschluss von Tarifverträgen,
- f) Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen,
- g) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Verbänden,
- h) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
- i) Herausgabe der Zeitungen und Druckschriften,
- k) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

#### § 5

1. Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.
2. Vor einem Streik soll eine Urabstimmung stattfinden. Für einen Streik ist in der Urabstimmung eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Abstimmenden erforderlich.
3. Streikunterstützung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt. Die Höhe der Unterstützung wird jeweils gleichzeitig mit dem Beschluss über die Durchführung eines Arbeitskampfes festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Zahlungen besteht nicht.
4. Der Hauptvorstand erlässt Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen.

### III. Organisationsbereich

#### § 6

1. Der Organisationsbereich der GEW umfasst
  - a) die Beschäftigten in pädagogischen und sozialpädagogischen Berufen,
  - b) Angehörige von Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
  - c) Beschäftigte in privaten Bildungseinrichtungen.
2. In ihrem Bereich ist die GEW zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Beamtinnen und Beamte und nicht betriebsgebundene Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Arbeitnehmerüberlassungen (Leiharbeit). Die Zuständigkeit der GEW erstreckt sich auch auf Arbeitslose, Rentnerinnen und Rentner sowie Ruheständlerinnen und Ruheständler aus ihrem Organisationsbereich. Die GEW anerkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszugehörigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften.
3. Studierende, die ein Studienfach studieren, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der GEW ermöglicht, oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben, werden als Mitglieder aufgenommen. Das Weitere regelt der Hauptvorstand.
4. Angehörige dieser Berufe werden aufgenommen. Das Bekenntnis zur UN-Menschenrechtskonvention und zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zu den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien des Artikels 20 GG ist hierbei unerlässliche Voraussetzung.
5. Natürliche und juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten. Der Hauptvorstand erlässt darüber Richtlinien.
6. Die GEW-Mitglieder organisieren sich in dem Landesverband, in dessen Bereich sich die Beschäftigungsstelle (Dienststelle)



befindet. Ausnahmen können die Landesverbände regeln.

#### **IV. Gliederung der Gewerkschaft**

##### **§ 7**

1. Die GEW gliedert sich in Landesverbände, deren Grenzen mit denen der Länder zusammenfallen. In den Stadtstaaten sind Zusammenfassungen von Betriebsgruppen und Untergliederungen des Landesverbandes auf Beschluss des Landesvorstands möglich. Die Regelungen dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung gehen entgegenstehenden Regelungen in Satzungen der Landesverbände vor. Unter Bindung an diese Satzung und die Beschlüsse der in § 11 Ziff. 1 bis 3 genannten Organe der GEW regeln die Landesverbände ihre Angelegenheiten selbstständig.
2. GEW-Mitglieder, die im Ausland, an Einrichtungen des Bundes oder beim Goethe-Institut beschäftigt sind, werden in Arbeitsgruppen zusammengefasst, die direkt dem Hauptvorstand zugeordnet sind. Richtlinien für die Organisation der Arbeitsgruppen beschließt der Hauptvorstand.
3. Oberstes Organ der Landesverbände ist die Delegiertenversammlung. Über die Gliederung sowie die Anzahl und Zusammensetzung der weiteren Organe der Landesverbände entscheidet die Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes.
4. Alle Gliederungen der GEW sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der in § 11 Ziff. 1 bis 3 genannten Organe durchzuführen.

#### **V. Mitgliedschaft**

##### **§ 8**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds in die GEW wird durch den Vorstand des Landesverbandes, in den Fällen des § 7 Ziff. 2 durch den Hauptvorstand, vollzogen. Das Nähere regelt der Hauptvorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt;
  - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Das Nähere regelt der Hauptvorstand.
4. Die Gründe für einen Ausschluss sind:
  - a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme;
  - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten;
  - c) satzungswidriges Verhalten.Das Ausschlussverfahren regelt sich nach § 9.

#### **VI. Schiedskommission**

##### **§ 9**

1. Für die GEW wird eine Bundesschiedskommission gebildet, ferner für jeden Landesverband eine Landesschiedskommission. Die ständigen und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedskommission werden vom Gewerkschaftstag bzw. von der jeweiligen Delegiertenversammlung der Landesverbände gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens drei Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.
2. Jeder Schiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird von der antragstellenden Partei und der antragsgegnerischen Partei benannt. Näheres regelt die Schiedsordnung. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tag ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören.

Die ständigen Mitglieder von Schiedskommissionen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen mit Annahme ihrer Wahl



- nicht mehr Mitglieder von Organen der GEW oder Organen ihrer Gliederung sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Schiedskommission ausgeschlossen. Die Schiedskommissionen tagen nicht öffentlich.
3. Die Landesschiedskommissionen sind im Bereich des jeweiligen Landesverbandes zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern, Wahlanfechtungen, Verstöße von Organen oder Gliederungen gegen die Satzung des DGB, der GEW oder des Landesverbandes sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW. Die Delegiertenversammlung eines Landesverbandes kann der Landesschiedskommission weitere Aufgaben zuweisen. Antragsberechtigt sind die in § 11 Ziff. 1 bis 5 genannten Organe der GEW, die in § 11 Ziff. 5 genannten jedoch nur im Bereich ihrer Zuständigkeit, sowie der Bundesvorstand des DGB. Bei Wahlanfechtungen ist auch ein betroffenes Mitglied antragsberechtigt. Die Bundesschiedskommission ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern, die Arbeitsgruppen angehören; Wahlanfechtungen bei Wahlen in und zu Bundesorganen; Berufungen gegen Entscheidungen der Landesschiedskommissionen in allen Angelegenheiten; Verstöße von Organen der Landesverbände und der Arbeitsgruppen gegen die Satzung des DGB oder der GEW oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW. Antragsberechtigt sind berufungsführende Organe der GEW und der Landesverbände sowie bei Wahlanfechtungen ein betroffenes Mitglied.
  4. Alle Wahlanfechtungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der zuständigen Schiedskommission einzulegen.
  5. Entscheidungen der Schiedskommissionen sind verbindlich. Entscheidungen der Bundesschiedskommission können vom Haupt-

vorstand mit den Stimmen von mindestens 75 Prozent seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.

Das Verfahren der Schiedskommissionen und die von ihnen zu verhängenden Sanktionen sind in der vom Gewerkschaftstag verabschiedeten Schiedsordnung geregelt.

6. Gemäß Ziff. 3 hat die Bundesschiedskommission für die dem Hauptvorstand direkt zugeordneten Arbeitsgruppen gem. § 7 Ziff. 2 folgende weitere Aufgaben:  
Schlichtung
  - a) bei Streitigkeiten unter Mitgliedern,
  - b) bei Verstößen von Einzelmitgliedern gegen die Satzung,
  - c) zum Schutz der Ehre der Mitglieder.
 Antragsberechtigt sind in diesen Fällen auch Einzelmitglieder.

## VII. Beitrag

### § 10

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sowie der Anteil der GEW auf Bundesebene vom Gewerkschaftstag festgelegt werden. Der Gewerkschaftstag kann dem Hauptvorstand ein Mandat zur Änderung der Beitragsordnung erteilen.
2. Die regelmäßige Entrichtung des vom Gewerkschaftstag festgelegten Beitrags in der vom Hauptvorstand vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Beahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.
3. Die Landesverbände verwalten ihr Eigentum und ihren Beitragsanteil selbst.

## VIII. Organe der GEW

### § 11

Die Organe der GEW sind:

1. Der Gewerkschaftstag (GT),
2. der Hauptvorstand (HV),



3. der Koordinierungsvorstand (KV),
4. der Geschäftsführende Vorstand (GV),
5. die Delegiertenversammlung der Landesverbände und die von ihnen vorgesehenen Organe der Landesverbände sowie die Organe der Gliederungen des Landesverbandes, die die Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgelegt hat.

### Gewerkschaftstag

#### § 12

Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der GEW.

#### § 13

1. Der Gewerkschaftstag hat 432 Delegierte, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - a) die Delegierten der Landesverbände,
  - b) die Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitsgruppen der unmittelbaren Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 2,
  - c) die Mitglieder des Hauptvorstandes,
  - d) eine Delegierte/ein Delegierter je Landesverband aus dem Bereich Junge GEW,
  - e) eine Delegierte/ein Delegierter je Landesverband aus dem Bereich der Landesausschüsse der Studentinnen und Studenten,
  - f) mindestens eine Delegierte/ein Delegierter je Landesverband aus dem Bereich der Landesausschüsse der Seniorinnen und Senioren.
2. Jeder Landesverband erhält mindestens vier Delegierte, jede Arbeitsgruppe erhält eine Delegierte/einen Delegierten je angefangene 500 Mitglieder. Die übrigen Delegierten werden von den Landesverbänden im Verhältnis zur Zahl derjenigen ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt, für die sie in den letzten vier Vierteljahren Beiträge abgeführt haben.  
Unter den Delegierten der Landesverbände müssen die vier Organisationsbereiche „Schule“, „Jugendhilfe und Sozialarbeit“,

„Hochschule und Forschung“ und „Berufliche Bildung und Weiterbildung“ vertreten sein.

#### § 14

Jede Delegierte und jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden.

#### § 15

1. Der Gewerkschaftstag der GEW findet in der Regel alle vier Jahre statt.
2. Der Hauptvorstand ist in dringenden Fällen ermächtigt, einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen; er ist dazu verpflichtet auf Antrag von Landesverbänden, die insgesamt ein Drittel der Mitgliederzahl vertreten.

#### § 16

Die Durchführung des Gewerkschaftstages wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

#### § 17

Seine Beschlüsse fasst der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderung ist, mit Ausnahme des § 29, Zweidrittelmehrheit erforderlich. Satzungsändernde Anträge sind sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag einzureichen. Antragsberechtigt für den Gewerkschaftstag sind der Hauptvorstand, die Landesverbände und die Bundesausschüsse.

#### § 18 Hauptvorstand

1. Dem Hauptvorstand gehören an:
  - a) Delegierte der Landesverbände: bis 15.000 Mitglieder eine Delegierte bzw. ein Delegierter, mehr als 15.000 Mitglieder zwei Delegierte,
  - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgruppen der bundesunmittelbaren Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 2,
  - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesausschüsse gemäß § 22,
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesstelle für Rechtsschutz,
  - e) die Mitglieder des Koordinierungsvor-

- standes gemäß § 19 Ziffer 1.
2. Der Hauptvorstand berät und entscheidet Grundsatzfragen der GEW, soweit Beschlüsse des Gewerkschaftstages nicht entgegenstehen. Der Hauptvorstand entscheidet über den Haushalt der GEW. Er bestimmt im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages die GEW-Politik. Er kann auf Dauer oder auf Zeit Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden. Er regelt die Aufgabenstellung durch Beschluss oder Geschäftsordnung. § 24 Ziffer 3 gilt entsprechend für alle eingerichteten Ausschüsse.
  3. Der Hauptvorstand legt die Kompetenz des Koordinierungsvorstandes im Rahmen dieser Satzung fest. Er kann dem Koordinierungsvorstand, dem Geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Koordinierungsausschuss für Fachgremienarbeit gemäß § 23 Aufträge erteilen.  
Der Hauptvorstand nimmt die Berichte des Koordinierungsvorstandes, des Geschäftsführenden Vorstands bzw. des Koordinierungsausschusses für Fachgremienarbeit entgegen.
  4. Der Hauptvorstand wählt sich ein Präsidium, bestehend aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Das Präsidium lädt ein und bereitet die Sitzungen des Hauptvorstands vor. Der Hauptvorstand tagt regelmäßig dreimal im Jahr. Er kann außerordentliche Sitzungen beschließen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Hauptvorstandes hat das Präsidium eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
  5. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Gewerkschaftstages vorsieht, obliegt dem Hauptvorstand die Beschlussfassung und die Änderung von Richtlinien, Regelungen und Ordnungen, die die Satzung der GEW und die Wahlordnung auslegen und umsetzen. Er kann diese Aufgaben an den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.
  6. Der Hauptvorstand bestellt Organe und Mitglieder von Organen der GEW oder

ihrer Gliederungen, sofern die zuständigen Gremien dazu trotz Aufforderung nicht in der Lage sind. Dies gilt auch für die Bestellung von Landesschiedskommissionen. Die Amtszeit von Organen und Organmitgliedern, die der Hauptvorstand bestellt, endet mit der Wahl von Organen und Mitgliedern von Organen durch die zuständigen Gremien.

#### § 19 Koordinierungsvorstand

1. Dem Koordinierungsvorstand gehören an:
  - a) die Vorsitzenden oder die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Landesverbände,
  - b) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes - die Mitglieder gemäß § 20 Ziffer 7 mit beratender Stimme.
2. Der Koordinierungsvorstand koordiniert die GEW-Politik des Geschäftsführenden Vorstandes und der Landesverbände, sofern sie nicht vom Gewerkschaftstag getroffen werden und nicht über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen, sofern sie nicht vom Gewerkschaftstag getroffen werden und nicht über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen. Er kann vorübergehend Arbeitsgruppen mit begrenztem Arbeitsauftrag einrichten. Er ist dem Hauptvorstand rechenschaftspflichtig. Weitere Aufgaben des Koordinierungsvorstandes werden vom Hauptvorstand festgelegt.
3. Der Koordinierungsvorstand tagt nach Bedarf. Er bestimmt seine Sitzungsfolge.

#### § 20 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende
  - b) die Mitglieder der Arbeitsbereiche
    - Finanzen,
    - Frauenpolitik,
    - Tarif- und Beamtenpolitik,
  - c) vier Mitglieder für die Organisationsbereiche
    - Jugendhilfe und Sozialarbeit,
    - Schule,
    - Hochschule und Forschung,
    - Berufliche Bildung und Weiterbil-

2. Weitere Arbeitsbereiche sowie ihre Verteilung auf die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Hauptvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes festgelegt.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Mandate des Geschäftsführenden Vorstandes werden hauptamtlich ausgeübt.
4. Aus der Mitte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach Ziffer 1 Buchstaben b) und c) wird die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Eine der beiden Vorsitzenden nach Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 4 soll eine Frau sein.
5. Der Geschäftsführende Vorstand nimmt seine Aufgaben in Gesamtverantwortung wahr. Er erledigt nach Maßgabe der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Hauptvorstandes und des Koordinierungsvorstandes die laufenden Geschäfte der GEW. Er regelt die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden und koordiniert federführend die Arbeit in den Bundesgremien.
6. Wird zwischen ordentlichen Gewerkschaftstagen die Stelle eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes - außer der Stelle der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden - vakant, so entscheidet der Hauptvorstand über die Wiederbesetzung der Stelle bis zur Neuwahl.
7. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur der Zeitschrift „Erziehung und Wissenschaft“ mit beratender Stimme an. Sie werden auf Beschluss des Hauptvorstandes auf Zeit angestellt.

#### § 21 Die Vorsitzende/der Vorsitzende

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet in Kooperation mit den übrigen Mitgliedern

des Geschäftsführenden Vorstandes die Arbeit der GEW und vertritt die GEW allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Hauptvorstandes.

Bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden leitet die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende die GEW, bei Ausscheiden der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden leitet die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende die GEW bis zur Neuwahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden durch den Gewerkschaftstag. Bei Rechtsgeschäften vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die GEW mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 20 Ziffer 1. Ziffer 2 gilt entsprechend.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann sachkundige Mitglieder und Gäste zu den Sitzungen des Hauptvorstandes, des Koordinierungsvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme einladen. Einladungen zu Sitzungen des Hauptvorstandes können nur im Einvernehmen mit dem Präsidium des Hauptvorstandes erfolgen.

### IX. Bundesausschüsse

#### § 22

1. Es bestehen folgende Bundesausschüsse:
  - a) Bundesfachgruppenausschuss Erwachsenenbildung
  - b) Bundesfachgruppenausschuss Gesamtschulen
  - c) Bundesfachgruppenausschuss Gewerbliche Schulen
  - d) Bundesfachgruppenausschuss Grundschulen
  - e) Bundesfachgruppenausschuss Gymnasien
  - f) Bundesfachgruppenausschuss Hauptschulen
  - g) Bundesfachgruppenausschuss Hochschule und Forschung
  - h) Bundesfachgruppenausschuss Kaufmännische Schulen
  - i) Bundesfachgruppenausschuss Real-

- schulen
- k) Bundesfachgruppenausschuss Schulaufsicht und Schulverwaltung
  - l) Bundesfachgruppenausschuss Sonderpädagogische Berufe
  - m) Bundesfachgruppenausschuss Sozialpädagogische Berufe
  - n) Bundesausschuss für Seniorinnen und Senioren
  - o) Bundesausschuss „Junge GEW“
  - p) Bundesausschuss für Studentinnen und Studenten
  - q) Bundesfrauenausschuss
  - r) Bundesausschuss Migration, Diversity, Antidiskriminierung.
2. Der Gewerkschaftstag kann Bundesausschüsse auflösen, zusammenlegen oder neu einrichten. Die Stellungnahme der betroffenen Ausschüsse ist zu berücksichtigen.

### § 23

Die Bundesausschüsse bearbeiten die in ihr Gebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrag der im § 11 genannten Organe der GEW, für die sie in diesem Gebiet gleichzeitig Sacharbeit leisten.

Zur aufgabenbezogenen Koordinierung der Arbeit von Bundesausschüssen mit dem Geschäftsführenden Vorstand wird ein Koordinierungsausschuss für Fachgremienarbeit (KAFGA) eingerichtet.

Dem Koordinierungsausschuss für Fachgremienarbeit gehören an:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesausschüsse gemäß § 22,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesstelle für Rechtsschutz gemäß § 18, Ziffer 1, Buchstabe d,
- c) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der Koordinierungsausschuss für Fachgremienarbeit ist an Aufträge des Hauptvorstandes gebunden und dem Hauptvorstand berichtspflichtig.

Die Aufgabe des Koordinierungsausschusses für Fachgremienarbeit besteht darin, Prozesse in der GEW anzuregen und zu unterstützen, die er-

kennen lassen, welche neuen Arbeitsinhalte und -formen dem ganzheitlichen Bildungsbegriff und der Bildungsgewerkschaft gerecht werden. Er tagt unter Federführung des Geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf und bestimmt die Sitzungsfolge selbst.

### § 24

1. Die Bundesausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der bestehenden Landesfachgruppen oder entsprechender, vom jeweiligen Landesvorstand autorisierter Gremien. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Leitungsteams nach § 24 Ziff. 3 werden auf diese Zahl nicht angerechnet. Die Benennung erfolgt durch die Landesverbände. Weitere Mitglieder können vom Hauptvorstand und vom Bundesausschuss im gegenseitigen Einvernehmen berufen werden.
2. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Bundesausschüssen gewählt und vom Gewerkschaftstag bestätigt.
3. Die Wahl eines Leitungsteams von bis zu drei Personen ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Bundesausschusses dies beschließen. Die Wahl erfolgt nach § 4 Wahlordnung. Die Vertretung in gewerkschaftlichen Gremien wird in der Wahl festgelegt. Die anderen Teammitglieder sind gleichberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter. Die Teammitglieder werden vom Gewerkschaftstag bestätigt.
4. Die Bundesausschüsse haben das Recht, Kommissionen und Arbeitskreise für die eigenen Angelegenheiten zu bilden.
5. Öffentliche Veranstaltungen der Fach- und Personengruppen erfolgen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.

### § 25

1. Beschlüsse der Bundesausschüsse gelangen über den Hauptvorstand in die Öffentlichkeit. Stimmt ein Bundesausschuss einem Beschluss der Organe der GEW nicht zu, so muss der Hauptvorstand die abweichende

Stellungnahme des Bundesausschusses auf dessen Verlangen gleichzeitig mit der Stellungnahme des Hauptvorstandes bekannt geben.

2. Die Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesausschüsse bzw. die nach § 24 Ziff. 3 gewählten Teammitglieder können die GEW in Angelegenheiten der Fach- und Personengruppen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand vertreten.

#### **§ 26**

Innerhalb der Landesverbände können Fach- und Personengruppen gebildet werden.

### **X. Rechtsschutz**

#### **§ 27**

Für den Rechtsschutz der Mitglieder besteht die Bundesstelle für Rechtsschutz. Die Bundesstelle für Rechtsschutz besteht aus den Leiterinnen oder Leitern der Landesstellen für Rechtsschutz bzw. ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie einer Leiterin oder einem Leiter der Bundesstelle für Rechtsschutz und einer stellvertretenden Leiterin oder einem stellvertretenden Leiter der Bundesstelle für Rechtsschutz, die durch die Leiterinnen oder Leiter der Landesstellen für Rechtsschutz gewählt und vom Hauptvorstand bestätigt werden.

Richtlinien für die Arbeit der Bundesstelle für Rechtsschutz erlässt der Hauptvorstand.

### **XI. Wahlverfahren**

#### **§ 28**

Das Wahlverfahren regelt eine vom Gewerkschaftstag zu beschließende Wahlordnung.

### **XII. Auflösung**

#### **§ 29**

Die Auflösung der GEW kann nur von einem Gewerkschaftstag, der zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich. Dieser Gewerkschaftstag beschließt auch mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens der GEW.

#### **Protokollarische Ergänzung zu § 20, Pkt. 3 der Satzung:**

Der Gewerkschaftstag verpflichtet die GV-Mitglieder, insbesondere die, die aus dem öffentlichen Dienst stammen, zur hauptamtlichen Ausübung ihres Mandats alle Möglichkeiten der Beurlaubung auszuschöpfen.